gesiegelt von:
Stadt Lörrach
am: 25.02.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

Wahlbekanntmachung

1. Am 08.03.2026

   findet die

   Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg

   statt.

   Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 27 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1:	Turnhalle Hebelschule
Wahlraum:	Bahnhofstraße 3, 79539 Lörrach
Wahlbezirk 2:	Haus der Stadtmusik
Wahlraum:	Rümminger Straße 11, 79539 Lörrach
Wahlbezirk 3:	Gewerbeschule
Wahlraum:	Gretherstraße 50, 79539 Lörrach
Wahlbezirk 4:	Kaufmännische Schule
Wahlraum:	Wintersbuckstraße 5, 79539 Lörrach
Wahlbezirk 5:	Kaufmännische Schule
Wahlraum:	Wintersbuckstraße 5, 79539 Lörrach
Wahlbezirk 6:	Hans-Thoma-Gymnasium
Wahlraum:	Baumgartnerstraße 26, 79540 Lörrach
Wahlbezirk 7:	Hans-Thoma-Gymnasium
Wahlraum:	Baumgartnerstraße 26, 79540 Lörrach
Wahlbezirk 8:	Eichendorffschule, Foyer
Wahlraum:	Hangstraße 55, 79539 Lörrach
Wahlbezirk 9:	Eichendorffschule, Turnhalle
Wahlraum:	Hangstraße 55, 79539 Lörrach
Wahlbezirk 10:	Eichendorffschule, Turnhalle
Wahlraum:	Hangstraße 55, 79539 Lörrach
Wahlbezirk 11:	Max-Josef-Metzger-Haus
Wahlraum:	Röttelnblick 4, 79540 Lörrach
Wahlbezirk 12:	Neumattschule
Wahlraum:	Käppelestraße 20, 79540 Lörrach
Wahlbezirk 13:	Neumattschule
Wahlraum:	Käppelestraße 20, 79540 Lörrach
Wahlbezirk 14:	Freie Waldorfschule
Wahlraum:	Inzlinger Straße 51, 79540 Lörrach
Wahlbezirk 15:	Freie Waldorfschule
Wahlraum:	Inzlinger Straße 51, 79540 Lörrach
Wahlbezirk 16:	Gemeindehaus St. Fridolin
Wahlraum:	Rathausgasse 8, 79540 Lörrach
Wahlbezirk 17:	Alte Schule Tüllingen
Wahlraum:	Dorfstraße 53, 79539 Lörrach
Wahlbezirk 18:	Turnhalle Tumringen
Wahlraum:	Freiburger Straße 310, 79539 Lörrach
Wahlbezirk 19:	Turnhalle Tumringen

Wahlraum:	Freiburger Straße 310, 79539 Lörrach
Wahlbezirk 20: Wahlraum:	Schlossberghalle Markgrafenstraße 38, 79541 Lörrach
Wahlbezirk 21: Wahlraum:	Schlossberghalle Markgrafenstraße 38, 79541 Lörrach
Wahlbezirk 22: Wahlraum:	Rathaus Brombach Ringstraße 1, 79541 Lörrach
Wahlbezirk 23: Wahlraum:	Alte Gewerbeschule Badstraße 16, 79541 Lörrach
Wahlbezirk 24: Wahlraum:	Kinderhaus auf dem Bühl Blauenstraße 14, 79541 Lörrach
Wahlbezirk 25: Wahlraum:	Hellbergschule Hellbergstraße 4, 79541 Lörrach
Wahlbezirk 26: Wahlraum:	Turn- und Festhalle Hauingen Brückenstraße 3, 79541 Lörrach
Wahlbezirk 27: Wahlraum:	Turn- und Festhalle Hauingen Brückenstraße 3, 79541 Lörrach

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25.01 bis 15.02.26 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:30 Uhr in Rathaus Lörrach, Luisenstraße 16 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

   Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und zur Identitätsfeststellung ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

   a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und gegebenenfalls Ersatzbewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei Kreiswahlvorschlägen von Einzelbewerbern außerdem die Angabe Einzelbewerber und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

   b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Listenbewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Der Wähler gibt

   seine Erststimme in der Weise ab,

   dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

   und seine Zweitstimme in der Weise,

   dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie

gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine oder dem besonderen Nebenraum darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Ungültig sind Stimmabgaben, wenn der Stimmzettel eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz enthält oder wenn sich bei der Briefwahl in dem Stimmzettelumschlag sonst eine derartige Äußerung befindet oder der Stimmzettelumschlag gekennzeichnet ist (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummern 6 und 7 des Landtagswahlgesetzes).

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 8 Absatz 3 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes).

   Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 8 Absatz 4 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absätze 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lörrach den 24. Februar 2026

Die Gemeindebehörde

gez. Lutz
Oberbürgermeister